

Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft vom 01. Dezember 2010

1 Rechtsgrundlage, Zweck, Zuwendungsart

- 1.1** Das Saarland gewährt auf Grundlage der §§ 18, 19, 20 und 23 des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der freien Berufe in der Wirtschaft (Mittelstandsförderungsgesetz – MFG) vom 21. Juli 1976 (Amtsblatt des Saarlandes S. 841), des § 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000, S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75), nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verfahrensregelungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GMBI. Saar 2001, S. 553), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 2009 (Amtsbl. II 2010, S. 9), im Wege der Projektförderung Zuwendungen für die Teilnahme von mittelständischen Unternehmen an internationalen Messen und zur Vorbereitung der Teilnahme am Firmenpools.
- 1.2** Die Förderungen nach dieser Richtlinie ergänzen die außenwirtschaftlichen Angebote des Landes wie Informationsveranstaltungen, Markterkundungsreisen, Saarlandpräsentationen auf Messen sowie Vorbereitungsveranstaltungen.
- Sie dienen dazu, individuelle Außenwirtschaftsstrategien kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu unterstützen. Sie sollen diesen Unternehmen den Zugang zu überregionalen Märkten erleichtern und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern.
- 1.3** Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt. Sie sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft entscheidet über die Bewilligung von Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4** Die Zuwendungen werden auf der Grundlage und im Rahmen des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 379 S. 5) gewährt.
- 1.5** Die Zuwendungen sind subsidiäre Hilfen des Landes. Fördermittel der EU und des Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; neben diesen werden Fördermittel des Landes für den gleichen Förderzweck nicht gewährt.
- 1.6** Zuwendungen mit einem Betrag von weniger als 1.000 Euro werden nicht gewährt (Bagatellgrenze).

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1** Zuwendungsempfänger sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) mit Sitz oder Betriebsstätte im Saarland, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen, oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Berechnung der Mitarbeiterzahlen und finanziellen Schwellenwerte erfolgt nach der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt L124 vom 20.5.2003).

- 2.2** Unternehmen, bei denen eine direkte oder indirekte Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen.

3 Förderungsfähige Projekte

3.1 *Internationale Messen und Ausstellungen*

Die Teilnahme an internationalen Messen und Ausstellungen kann gefördert werden, wenn die Veranstaltung dazu geeignet ist, die internationale Vermarktung der Produkte oder Dienstleistungen des ausstellenden Unternehmens zu fördern.

Wurden Veranstaltungen durch den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) als internationale Messe oder Ausstellung eingestuft, kann von einer Einzelfallprüfung ihrer Eignung abgesehen werden.

Je Unternehmen und Kalenderjahr wird höchstens die Teilnahme an drei Messen oder Ausstellungen gefördert, von denen höchstens zwei im Inland stattfinden dürfen.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den anerkannten Mietkosten für eine angemessene Standfläche ohne Nebenkosten. Bei Gemeinschaftsständen sind die auf das antragstellende Unternehmen anteilig entfallenden Kosten maßgeblich.

3.1.1 *Messen und Ausstellungen im Ausland*

Gefördert wird die Teilnahme als Einzelaussteller oder im Rahmen von Gemeinschaftsständen.

Es können nur die ersten drei Teilnahmen an der gleichen Veranstaltung im Ausland gefördert werden.

Der Zuschuss zu den anerkannten Mietkosten beträgt:

- für die erste Teilnahme 80%, höchstens jedoch 7.500,00 Euro;
- für die zweite Teilnahme 70%, höchstens jedoch 6.500,00 Euro;
- für die dritte Teilnahme 60%, höchstens jedoch 5.600,00 Euro.

3.1.2 *Messen in Deutschland*

Gefördert wird die Teilnahme an Gemeinschaftsständen, an denen neben dem antragstellenden Unternehmen mindestens zwei weitere Unternehmen teilnehmen.

Es können die ersten beiden Teilnahmen an der gleichen Veranstaltung in Deutschland gefördert werden.

Der Zuschuss zu den anerkannten Mietkosten beträgt:

- für die erste Teilnahme 50%, höchstens jedoch 4.250,00 Euro;

- für die zweite Teilnahme 40%, höchstens jedoch 3.400,00 Euro.

3.2 Vorbereitung auf die Teilnahme an Firmenpools

Firmenpools sind auf Dauer angelegte Unternehmensverbindungen im Ausland, bei denen sich mindestens fünf, höchstens fünfzehn Firmen zum Zwecke der Markterschließung und Marktrepräsentanz zusammenschließen und die auf Grund Personalausstattung und Rechtsform Gewähr für einen selbständigen und ordentlichen Geschäftsbetrieb bieten.

Einrichtungen, die überwiegend der Entgegennahme und Weiterleitung von Anfragen und der Informationsbeschaffung dienen, gelten nicht als Firmenpool.

Zur Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Firmenpool kann im Jahr des Beitritts ein Zuschuss in Höhe von 50% des vertraglich vereinbarten Jahresbeitrags, höchstens jedoch 5.000,00 Euro, gewährt werden.

4 Förderverfahren

- 4.1** Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sollen mindestens sechs Wochen vor Beginn einer Maßnahme über die jeweils zuständige Wirtschaftskammer beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft eingereicht werden. Die Kammern nehmen innerhalb von zwei Wochen zur Förderungswürdigkeit der beabsichtigten Maßnahme Stellung. Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft kann die Entscheidung über Anträge von weiteren Stellungnahmen abhängig machen.
- 4.2** Förderungen zur Teilnahme an Messen oder Ausstellungen sind mit dem Vordruck nach **Anlage 1** zu beantragen. Den Anträgen sind Mietkostenvoranschläge bzw. Rechnungen sowie ein Standplan beizufügen.
- 4.3** Förderungen der Vorbereitung auf die Teilnahme an einem Firmenpool sind mit dem Vordruck nach **Anlage 2** zu beantragen. Den Anträgen sind Vertragsentwürfe beizufügen, aus denen sich die Poolbeiträge ergeben.
- 4.4** Alle Angaben in Anträgen und in den sonstigen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB).

5 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Außenwirtschaftsförderungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (AWF) vom 01. Dezember 2000, Amtsblatt des Saarlandes vom 29. Dezember 2000, Seiten 2186 ff, außer Kraft.

Saarbrücken, den 01. Dezember 2010

Der Minister für Wirtschaft und Wissenschaft
Dr. Hartmann